

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Hochwald Foods GmbH
vertr. durch die Geschäftsführer
Herrn Detlef Georg Latka und
Herrn Thorsten Oberschmidt
Bahnhofstraße 37-43
54424 Thalfang

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1480/1-2016/17

Datum: 19.02.2024

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 17.04.2023, eingegangen am 18.04.2023, zuletzt ergänzt am 06.11.2023 wird der

**Hochwald Foods GmbH
Bahnhofstraße 37-43
54424 Thalfang**

gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	35410 Hungen
Gemarkung	Hungen
Flur	7 und 8
Flurstücke	106/21 und 310/3, 310/4, 310/5, 310/7, 310/8, 311, 312

das bestehende und betriebene Milchwerk nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt

1. Änderung der Anlieferung von Rohmilch
(im Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr)
[Anlieferung über Niddaer Straße, Flur 8, Flurstück 310/7 statt
über Mohastrasse, Flur 8, Flurstück 310/3]

2. Verlängerter Betrieb im Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr für
die Betriebseinheiten:
 - Rohmilchannahme (BE 01)
 - Versand (BE 06)
 - Waschhalle (BE 07)

3. Montage einer weiteren Milchannahmespur - „Spur 4“
Anschlussinstallation im Bereich der Säure-/Lauge-Abfüllflächen
[außerhalb von Gebäuden], Anschlussinstallation durch rohrlie-
tungstechnische Verbindung mit bestehender Milchannahme-
spur 3 [innerhalb], sowie der Installation eines Werktors, Neben-
tors und einer Zaunanlage.
[Flur 8, Flurstück 310/7]

Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen

[Einbau von Kulissenschalldämpfern, Austausch eines defekten
Motors, Einbau schalldämmender Ummantelung, Austausch ei-
nes alten Lüftungsaggregats, Außerbetriebsetzung einer nicht
mehr benötigten Entlüftung im Bereich der Küche.]

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen blei-
ben unberührt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Beschei-
des aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Ab-
schnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigun-
gen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmi-
gungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekannt-
gabe des Bescheids entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnun-
gen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch
der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapi- tel		Inhalt	Seite(n)
1.		Antrag	
		Anschreiben zu den Papierergänzungen Eingang 06.11.2023	1
		Anschreiben zu den Papierergänzungen Eingang 18.08.23	1
		Anschreiben zum Papierantrag Eingang 20.06.23	1
		Deckblatt (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	1
		Quellenverzeichnis (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	2
	1.1	Formular 1/1: Antrag BlmSchG (Ergänzung vom 06.11.23, digital 03.11.23)	6
	1.2	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeigten Beginns nach § 8a BlmSchG (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 15.05.2023</i>)	3
		Schriftliche Mitteilung zum Verzicht auf den Antrag nach § 8a BlmSchG (Ergänzung vom 06.11.23, digital 03.11.23)	1
	1.3	Formular 1/1.4: Antrag BlmSchG - Investitionskosten (<i>Antrag vom 20.06.2023, digital 19.06.2023</i>)	2
	1.4	Formular 1/2: Antrag BlmSchG - Genehmigungsbe- stand (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 15.05.2023</i>)	4
	1.5	Korrespondenzvereinbarung (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	1
2.		Inhaltsverzeichnis (<i>Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23</i>)	6

3.		Kurzbeschreibung <i>(Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)</i>	1
	3.1	Angaben zum Antragsgegenstand	1
	3.2	Zweck der Anlage	
	3.3	Gegenstand des vorzeitigen Beginns	1
	3.3.1	Öffentliches Interesse	
	3.3.2	Verpflichtungserklärung	1
	3.4	Genehmigungsrechtliche Einstufung	
	3.4.1	Anwendung der 4. BImSchV	1
	3.4.2	Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung)	
	3.4.3	Anwendung der BauO Hessen	
	3.4.4	Anwendung des UVPG	1
	3.5	Abstandnahme von der Veröffentlichung	
	3.6	Zusammenfassung der Auswirkungen	
	3.6.1	Allgemeines	
	3.6.2	Emissionen (Lärm, Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche, Erschütterungen und Licht)	1
	3.6.3	Abwasser	
	3.6.4	Abfälle	
	3.6.5	Abwärme	1
	3.6.6	Stoffeintrag in Boden und Wasser	
	3.6.7	Natur und Landschaft	
	3.7	Auswirkungen während der Errichtung	
	3.8	Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	3.9	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
	3.10	Ausgangszustandsbericht (AZB)	
4.		Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten <i>(Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)</i>	1
5.		Standort und Umgebung der Anlage <i>(Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)</i>	
	5.1	Allgemeines	1
	5.2	Topografische Karte	2
	5.3	Liegenschaftskarte	2
	5.4	Luftbild <i>(Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23)</i>	2
	5.5	Werkslageplan <i>(Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23)</i>	2
	5.6	Betriebsgelände	
	5.7	Lage der betroffenen Anlage	2

	5.8	Abstände zu öffentlichen Einrichtungen, Verkehrswegen, Flughäfen, Wohnbebauungen und Nachbarbetrieben	
	5.9	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
	5.10	Innerbetriebliche Verkehrsführung	
	5.11	Naturbedingte Gefahrenquellen	
	5.11.1	Hochwasser	1
	5.11.2	Gefährdungspotential des Untergrundes	
	5.11.3	Witterungseinwirkungen	
	5.12	Eingriffe Unbefugter	1
6.		Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	
		Lärmminderungsmaßnahme Milchwerk (Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23)	6
	6.1.1	Datenblatt Lüftungsanlage	13
	6.2	Betrieb der Anlieferungs- und Versandlogistik (Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23)	3
	6.2.1	Lebensmittelrechtliche Einordnung (Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23)	9
	6.3	Formular 6/1, Betriebseinheiten (Antrag vom 20.06.23, digital 15.05.2023)	3
	6.4	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibungen	1
	6.5	Verfahrensbeschreibung	
	6.6	Betriebszeiten und Mitarbeiter	
	6.7	Chemische Reaktionen	1
7.		Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1
8.		Luftreinhaltung (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1
9.		Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1
10.		Abwasserentsorgung (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1
11.		Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1
12.		Abwärmenutzung (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1

13.		Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	
	13.1	Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche	
	13.2	Erschütterungen und Licht	2
	13.3	Lärm (<i>Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23</i>)	
14.		Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	
	14.1	Anwendung der Störfallverordnung	
	14.2	Sicherheitsbericht	
	14.3	Sicherheitsbetrachtung	
	14.3.1	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	
	14.3.2	Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen	2
	14.3.3	Explosionsschutz	
	14.3.4	Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren	
	14.4	Betriebssicherheit (Anwendungsbereich der BetrSichV und der GefStoffV)	
15.		Arbeitsschutz (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	1
	15.1	Arbeitsstättenverordnung	
	15.1.1	Arbeitsbedingungen (Raumluft, Raumtemperatur, Beleuchtung, Schutz gegen Absturz, Lärm und sonstige nachteilig Einwirkungen, Verkehrs- und Rettungswege, Rufbereitschaft, Betriebszeiten, Zuständigkeiten) (<i>Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23</i>)	5
	15.1.2	Sozialeinrichtungen (Pausenraum, Umkleieräume, Toilettenräume)	
	15.2	Maßnahmen zum organisatorischen Arbeitsschutz	1
	15.2.1	Angriffswege für die Feuerwehr	
	15.2.2	Flucht- und Rettungswege	
	15.2.3	Vorkehrungen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern	1
	15.3	Erklärungen zum Arbeitsschutz	
	15.3.1	Stellungnahme des Betriebsrates	1
	15.3.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
16.		Brandschutz (<i>Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23</i>)	1

17.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG) (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	
	17.1	Allgemeines	
	17.2	Bodenuntersuchungen (Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23)	
	17.3	Stoffbeschreibung	1
	17.4	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23)	
	17.5	Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Pumpen	
	17.6	Anlagen zum Herstellen, Behandeln, und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
18.		Bauantrag/ Bauvorlagen (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1
19.		Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	1
	19.1	Naturschutz	
	19.2	Genehmigung von Maßnahmen in, über oder an oberirdischen Gewässern und Genehmigung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten	1
20.		Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23)	
	20.1	Einleitung	1
	20.2	UVP-Pflicht	
	20.3	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht (Antrag vom 20.06.23, digital 15.05.2023)	5
	20.4	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	12
	20.5	Merkmale des Vorhabens	1
	20.5.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	
	20.5.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und	
	20.5.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	
	20.5.4	Abfallerzeugung	2
	20.5.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen (u.a. Lärm, Licht Erschütterungen)	
	20.5.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	

	20.6	Standort des Vorhabens	3
	20.6.1	Nutzungskriterien	
	20.6.2	Qualitätskriterien	
	20.6.3	Schutzkriterien (u.a. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Schutz und Risikogebiete nach WHG)	
	20.7	Merkmale der möglichen Auswirkungen	1
	20.7.1	Schutzgüter	
	20.7.2	Baubedingte Auswirkungen	
	20.7.3	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen	
	20.7.4	Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit	1
	20.7.5	Anhang	5
	20.8	Feststellung der UVP-Pflicht	1
21.		Maßnahmen nach Betriebseinstellung (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	1
22.		Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (<i>Antrag vom 20.06.23, digital 03.05.23</i>)	1
23.		Geräuschemissionsprognose zur Umsetzung von Geräuscheminderungsmaßnahmen am Milchwerk; Bericht Nr. M171150/08 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 28. April 2023 (<i>Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23</i>)	90
24.		Geräuschemissionsprognose zum Betrieb der Betriebseinheiten BE 01 (Rohmilchannahme), BE 06 (Logistikbereich/Versand), sowie BE 07 (Lkw-Waschanlage); Bericht Nr. M171150/04 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 28. April 2023 (<i>Ergänzung vom 18.08.23, digital 18.08.23</i>)	40

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.3. Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.
- 1.4. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abt. VI, Dez. 43.1 Immissionsschutz I, Marburger Straße 91, 35396 Gießen) unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5. Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.6. Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben vorbehalten.
- 1.7. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

2. Brandschutz

Flächen für die Feuerwehr

- 2.1. Für das Vorhaben sind gemäß den Eintragungen in den bestehenden Darstellungen in Kapitel 15 Ziff. 15.2.1 sowie den bestehenden Feuerwehrplänen (Stand 11-2020) und der Brandschutzkonzepte von Gierhardt Architekten, Nidda, Zufahrten und Rettungsflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge erforderlich.

Diese Zufahrten müssen den Anforderungen der „Muster-Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007“ (Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)) entsprechen.

- 2.2. Gemäß dem Brandschutzkonzept für die Liegenschaft sind Feuerwehrzu- und Feuerwehrdurchfahrten sowie Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück erforderlich.

Diese Flächen sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

Diese Hinweisschilder (D 1 nach DIN 4066) müssen mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm haben und sind mit folgender Aufschrift zu kennzeichnen:

"Feuerwehrezufahrt - Halteverbot nach StVO" sowie der amtlichen Kennzeichnung entsprechend dem Merkblatt „Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr“.

Weiter sind die erforderlichen Bewegungsflächen auf dem Grundstück mit Hinweisschildern (D 1 nach DIN 4066) und der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ aufzustellen.



bzw.
(jeweilige Umrandung rot)



Anzahl und Aufstellungsorte der Hinweisschilder sind in den Planunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ muss jederzeit von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar sein.

Das Merkblatt „Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr“ ist zu beachten. Das Merkblatt kann beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr -, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen, bezogen werden.

- 2.3. Feuerwehrzu- und –durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Für die Einhaltung des Halteverbotes innerhalb von Feuerwehrzufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrzu- oder Durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerwehrschiessung öffnen lassen.

- 2.4. Grünanlagen sind im Bereich der Feuerwehrflächen so anzuordnen und zu unterhalten, dass die Bewegungsfreiheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte nicht behindert wird.

Der Verlauf der Feuerwehrflächen auf dem Grundstück ist so zu kennzeichnen, dass er auch bei Bewuchs durch Pflanzen und bei Schnee jederzeit aufgefunden werden kann.

3. Anlagenbezogener Gewässerschutz/Bodenschutz

Die Erdarbeiten sind von einem bodenschutzfachlich qualifizierten Ingenieurbüro stichprobenartig zu überwachen und zu dokumentieren. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist das Bodenmaterial zu separieren und das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Der Altlastensachverständige hat das weitere Vorgehen und die erforderlichen Maßnahmen (bspw. Beprobung des Erdaushubs, Freimessung Baugrubenwand und –sohle) mit dem Dezernat 41.4 abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Dezernat 41.4 zu unterlassen.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht

- 4.1. Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichts getroffen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Hinweis:

Die vorherige Abstimmung eines Konzeptes zur Erstellung des AZBs mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, wird dringend empfohlen.

- 4.2. Ein Konzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts ist bis zum 29.03.2024 vorzulegen.
- 4.3. Sollten sich im Rahmen der behördlichen Prüfung des Konzeptes zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts Nachforderungen seitens der Behörde ergeben, so hat die Betreiberin diese binnen eines Monats der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Frist gilt auch jeweils dann, wenn aufgrund von Nachtragsunterlagen weitere Nachforderungen seitens der Behörde gefordert werden. Eine Fristverlängerung ist in Ausnahmefällen nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglich.
- 4.4. Der Bericht über den Ausgangszustand ist bis zum 31.12.2024 vorzulegen.
- 4.5. Sollten sich im Rahmen der behördlichen Prüfung des Berichts über den Ausgangszustand Nachforderungen seitens der Behörde ergeben, so hat die Betreiberin diese binnen eines Monats der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Frist gilt auch jeweils dann, wenn aufgrund von Nachtragsunterlagen weitere Nachforderungen seitens der Behörde gefordert werden. Zur Umsetzung zeitaufwändiger Nachforderungen (z.B. weitere Erkundungsmaßnahmen) wird die Frist durch die Behörde entsprechend angepasst.
- 4.6. Im Rahmen von zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich der IE-Anlage sind entsprechende Bodenproben vor der Durchführung der Bodeneingriffe (z.B. Ausheben der Baugrube oder Gründung) zu nehmen und für die Anfertigung des AZB mit heranzuziehen. Die Durchführung der Bodenproben sowie der Umfang der Analytik ist jeweils mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, abzustimmen.

Rückführungspflicht für IE-Anlagen

- 4.7. Bei Betriebsstilllegung ist ein quantitativer Vergleich von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand mit dem Zustand zum Zeitpunkt der Betriebsstilllegung durchzuführen. Dafür ist ein Bericht über den Zustand von Boden und Grundwasser mit den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) gemäß der insoweit maßgeblichen „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ vom 09.03.2017 bzw. in der dann gültigen Fassung vorzulegen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).

- 4.8. Nach der Anzeige zur Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen.
- 4.9. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzepts ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- 4.10. Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
- a) welche Parameter eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - b) welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
 - c) Bewertung der ermittelten Ergebnisse,
 - d) ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

- 4.11. Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:
- a) vorgesehene Rückführungsverfahren,
 - b) vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
 - c) wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
 - d) welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.

Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

- 4.12. Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

Erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

- 4.13. Die UzB müssen darstellen, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengrundstücks durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand vorliegen.
- 4.14. Weiterhin ist zu erläutern, ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.
- 4.15. Die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse im Zeitpunkt der Betriebsstilllegung ist mit denen im Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands im AZB zu gewährleisten.
- 4.16. Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB heranzuziehen.

Fortschreibung des AZB

- 4.17. Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BlmSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik fortzuschreiben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.

5. Immissionsschutz

Anlagenbetrieb - Rohmilchanlieferung in der Nachtzeit [22:00 – 06:00 Uhr]

- 5.1. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) dürfen insgesamt maximal 12 LKW die BE 01 anfahren. Dabei dürfen maximal 2 LKW in Stunde die BE 01 anfahren. Gleiches gilt somit auch für die BE 07.
- 5.2. Zur Annahme von Rohmilch ist die neue Anschlussmöglichkeit (Spur 4) direkt ohne Umwege über die in den Antragsunterlagen (Kapitel 6) angegebenen Fahrwege anzufahren. Die neue Anschlussmöglichkeit (Spur 4) zur Annahme von Rohmilch ist direkt und ohne Umwege über die in den Antragsunterlagen (Kapitel 6) angegebenen Fahrwege anzufahren.
Eine Anfahrt über die Einfahrtmöglichkeit über die Haupteinfahrt zum Werk (über die Mohastraße gegenüber dem Haus Horlofftalstraße Nr. 19) ist in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nicht gestattet.

- 5.3. Die Haupteinfahrt zum Werk (über die Mohastraße gegenüber dem Haus Horlofftalstraße Nr. 19) ist durch ein Werkstor und eine Zaunanlage (nach den Vorgaben in den Antragsunterlagen u.a. in Kapitel 6) in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr zu verschließen. Dies ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
- Sollte die Nachtanlieferung noch vor Installation und Betrieb des Werkstores stattfinden, ist bis zum Zeitpunkt der Installation und ordnungsgemäßen Betrieb des Werkstores ein Sicherheitsdienst durch die Antragstellerin zu beauftragen, um das Betreten oder Befahren des Geländes über die Haupteinfahrt zum Werk zu verhindern.
- 5.4. Es ist durch die Antragstellerin eine geeignete Beschilderung aufzustellen, welche die Fahrer auf die geänderte Verkehrsführung in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr hinweist.
- 5.5. Die Annahme von Rohmilch hat an der neuen Anschlussmöglichkeit (Spur 4) mittels Schwerkraft zu erfolgen, so dass keine Pumpen oder zusätzliche Aggregate zum Einsatz kommen.
- 5.6. Während der Entladung sind die LKW auszuschalten. Dies hat die Antragstellerin durch geeignete organisatorische Maßnahmen, u.a. durch jährliche Schulung aller davon betroffenen Mitarbeiter, durchzusetzen, die Schulung der Mitarbeiter ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen
- 5.7. Die Waschhalle (BE 07) ist ohne Umwege über die in den Antragsunterlagen (Kapitel 6) angegebene Fahrwege an- und wieder abzufahren.
- 5.8. Die Nutzung der LKW Waschhalle (BE 07) darf in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nur mit geschlossenen Toren und Türen erfolgen. Dies hat die Antragstellerin durch geeignete organisatorische Mittel und Maßnahmen, u.a. durch jährliche Schulung aller davon betroffenen Mitarbeiter und Beschilderung an der Waschhalle, durchzusetzen zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Anlagenbetrieb - Versand & Logistik in der Nachtzeit [22:00 – 06:00 Uhr]

- 5.9. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) dürfen insgesamt maximal 4 LKW die BE 06 anfahren. Dabei dürfen maximal 2 LKW je Stunde die BE 06 anfahren.
- 5.10. Die Versand- & Logistikhalle (BE 06) ist ohne Umwege über die in den Antragsunterlagen (Kapitel 6) angegebenen Fahrwege in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr an- und wieder abzufahren.

- 5.11. Während der Be- und Entladung sind die LKW auszuschalten. Dies hat die Antragstellerin durch geeignete organisatorische Mittel und Maßnahmen, u.a. durch jährliche Schulung aller betroffenen Mitarbeiter, durchzusetzen zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.12. Die Kühlung der LKW-Laderäume ist nur durch elektrische, eingebaute Kühlaggregate gestattet.
- 5.13. Im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr ist sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei LKW mit kontinuierlich betriebenen Aggregaten gleichzeitig an den Laderampen stehen. Darüber hinaus sind keine weiteren LKW für Versand und Logistik mit kontinuierlich betriebenen Aggregaten auf dem Betriebsgelände gestattet.
- 5.14. Die Anzahl der Fahrbewegungen darf die in Tabelle 8 des schalltechnischen Berichts Nr. M171150/08 vom 15. August 2023 (eingereicht als Kapitel 23 der Antragsunterlagen) dargestellten Fahrbewegungen nicht überschreiten. Lediglich die in dieser Änderungsgenehmigung genehmigten Fahrbewegungen (Nebenbestimmungen Ziff. 5.1 und Ziff. 5.9) dürfen im Nachtzeitraum hinzutreten.

Schallimmissionen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm

- 5.15. Die von der Anlage, einschließlich aller von den Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen), ausgehenden Geräusche dürfen die folgenden für den Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)		Gebiets-einstufung	IRW in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung		Tag	Nacht
IO 1	Horlofftalstr. 19	MI*	62	45
IO 2	Niddaer Str. 61	WA*	57	43
IO 3	Haydnstraße 22	WA*	60	45
IO 4	Beethovenstr. 33	WA*	60	45
IO 5	Mohastr. 2a	MI*	62	45
IO 6	Mohastr. 5	GE	65	50
IO 7	Am Tannenwäldchen 4	GE	65	50
IO 8	Haydnstr. 20	WA*	60	45
IO 9	Steinstr. 17	WA*	57	43
IO 10	Steinstr. 20	WA*	57	43

*Änderung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm unter Berücksichtigung der in Nr. 6.7 der TA Lärm genannten Kriterien zur Gemengelage.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.16. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung von einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Messstelle festzustellen, ob die o. g. festgelegten Immissionsbegrenzungen für Lärm eingehalten werden. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung (bestehend aus allen Anlagengeräuschen sowie der Vorbelastung) zu ermitteln.

Der Lärmmessbericht ist umgehend der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Dezernat 43.1, vorzulegen.

5.17. Die Lärmmessungen sind alle drei Jahre zu wiederholen. Mit Zustimmung der o.g. Überwachungsbehörde kann auf die wiederkehrenden Messungen der Lärmimmissionen verzichtet werden. Ferner können auf Antrag die Messintervalle verlängert werden bzw. Messpunkte entfallen.

5.18. Die Messpunkte bzw. Immissionsorte sind im Vorfeld mit der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Schallimmissionsmessungen sind nach den Maßgaben der TA Lärm durchzuführen.

Schallimmissionen – Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm

5.19. Die im schalltechnischen Bericht Nr. M171150/08 vom 15. August 2023, vorgelegt als Kapitel 23 der Antragsunterlagen, in

- Tabelle 6 (für die Geräuschemissionen über die Gebäudeteile des Milchwerks),
- Tabelle 7 (für die Geräuschemissionen der Schallquellen im Freien),
- Tabelle 11 (für die Geräuschemissionen des anlagenbezogenen Verkehrs des Milchwerks) und
- Tabelle 12 (für die Geräuschemission des gesamten Milchwerks)

und im schalltechnischen Bericht Nr. M171150/04 vom 15. August 2023, vorgelegt als Kapitel 24 der Antragsunterlagen, in

- Tabelle 6 (für die Geräuschemissionen aller relevanten Betriebsvorgänge und Fahrwege der Betriebseinheit BE 01 zur lautesten Nachtstunde),
- Tabelle 8 (für die Geräuschemissionen aller relevanten Betriebsvorgänge und Fahrwege der Betriebseinheit BE 06 zur lautesten Nachtstunde),
- Tabelle 9 (für die Geräuschemissionen der LKW-Waschhalle zur lautesten Nachtstunde) und
- Tabelle 10 (für die Geräuschemission der Betriebseinheiten BE 01, BE 06 und BE 07 zur lautesten Nachtstunde)

beschriebenen und vermessenen Geräuschemissionen, zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Bauschalldämmmasse) und

Randbedingungen durch den Anlagenbetrieb, sind im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen einzuhalten und die in Kapitel 6, Tabelle 5, aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Ziff. 2.5 der TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

Lärminderungsmaßnahmen

5.20. Die Umsetzung der jeweiligen beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen aus Kapitel 6, Tabelle 5 der Antragsunterlagen ist der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Dezernat 43.1, unverzüglich mitzuteilen.

5.21. Die BE 01, 06 und 07 dürfen im Nachtzeitraum nicht ohne die o.g. funktionsfähigen Lärminderungseinrichtungen betrieben werden.

5.22. Die Schalldämpfer, welche gemäß Lärminderungsmaßnahmen aus Kapitel 6, Tabelle 5 der Antragsunterlagen zu verbauen sind, sind spätestens alle vier Jahre fachkundig überprüfen und bei Notwendigkeit, z. B. nachlassender Schalldämpfungswirkung, austauschen zu lassen. Die Überprüfung und der Austausch sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.23. Alle Fenster, auch Dachfenster und Oberlichter, an Fassaden und Gebäuden sind in der Nachtzeit geschlossen zu halten.

Türen und Tore sind in der Nachtzeit ebenfalls geschlossen zu halten. Sie sind nur für betriebstechnischen Personen- und Materialverkehr, wie etwa der Verladetätigkeit in der Logistik oder dem Ein- und Ausfahren der LKW in die Waschhalle, für den möglichst kürzesten Zeitraum zu öffnen. Eine dauerhafte Offenhaltung von Türen oder Toren in der Nachtzeit ist nicht zulässig.

Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen, vorzugsweise durch technische Maßnahmen, die Einhaltung der Nebenbestimmung zu gewährleisten.

5.24. Der Betrieb des Presscontainers auf der Südseite des Milchwerks darf nur im Tagzeitraum (Nr. 6.4 der TA Lärm) und durchschnittlich dreimal außerhalb der Ruhezeiten (Nr. 6.5 der TA Lärm) sowie maximal einmal innerhalb der Ruhezeiten täglich für durchschnittlich zwei Minuten pro Vorgang betrieben werden.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV), §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) das Regierungspräsidium Gießen.

Verfahrensablauf

Historie

Die Hochwald Foods GmbH betreibt derzeit am Standort in Hungen ein Milchwerk gemäß Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wurde letztmalig mit Bescheid vom 22.06.2010 (Az.: 43.1-53e621-Hochwald 1/10) wesentlich geändert.

Antragsstellung

Mit Datum vom 17.04.2023, eingegangen am 18.04.2023, hat die Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstraße 37-43,54424 Thalfang einen Antrag nach § 16 Abs. 1 des BImSchG zur Änderung der Anlieferung von Rohmilch, sowie die Verlängerung der Betriebszeiten für die Rohmilchannahme (BE 01), den Versand (BE 06) und die Waschhalle (BE 07) auf den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr und Lärminderungsmaßnahmen im Milchwerk eingereicht. Im Zuge dessen sollen auf dem Areal Flur 8, Flurstück 310/7 eine weitere Möglichkeit zur Entladung der Lkw geschaffen werden („Spur 4“). Beantragt ist, dass pro Nacht 16 Lkw abgefertigt werden, wobei sich maximal 4 Lkw gleichzeitig auf dem Betriebsgelände befinden sollen. Für die nächtliche Anlieferung soll zudem die Fahrroute der Lkw angepasst werden.

Zwecks Minderung der vom Milchwerk ausgehenden Lärmemissionen sollen darüber hinaus zahlreiche Maßnahmen, darunter die Stilllegung der Abluftanlage des Verwaltungsgebäudes, der Ersatz der Luftfilteranlage des Müllraumes, die Instandsetzung der RLT-Anlagen der Produktionsräume sowie die Schalldämmung der Kühlanlagen, umgesetzt werden.

Mit Datum vom 17.04.2023, eingegangen am 18.04.2023 hat die Hochwald Foods GmbH ebenfalls einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG für das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gestellt.

Ferner hat die Hochwald Foods GmbH mit Datum vom 17.04.2023, eingegangen am 18.04.2023 und konkretisiert am 24.04.2023 auch einen Antrag nach § 8a Abs. 1 des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Der Eingang des Antrags wurde mit Schreiben vom 24.04.2023 bestätigt.

Behördenbeteiligung

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG):

- Magistrat der Stadt Hungen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Kreisausschuss des Landkreises Gießen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange
- Kreisausschuss des Landkreises Gießen hinsichtlich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Gutachten

Sowie die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes
- Dezernat 41.3 hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen sowie hinsichtlich des Ausgangszustandsberichts (AZB)
- Dezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
- Dezernat 51.3 hinsichtlich der Qualitätssicherung für Futtermittel und tierischen Erzeugnissen
- Dezernat 53.1 hinsichtlich forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 54 hinsichtlich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Vollständigkeitsprüfung

Im Zuge der Behördenbeteiligung und Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurden aus einzelnen Rechtsbereichen Ergänzungen gefordert.

Die Antragsunterlagen wurden sukzessive ergänzt, die letzten Ergänzungen wurden am 18.08.2023 vorgelegt.

Die Vollständigkeitsbestätigung erfolgte mit Schreiben vom 16.10.2023.

Das Einvernehmen des Magistrats der Stadt Hungen nach § 36 BauGB wurde mit E-Mail vom 11.10.2023 klarstellend erteilt.

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit E-Mail vom 21.08.2023 in Verbindung mit dem Schreiben vom 19.10.2023 zurückgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage, dem Milchwerk, handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.29.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag), welches in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist.

In einer allgemeinen Vorprüfung ist daher zu prüfen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Dieser unterscheidet zunächst, ob ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 1 UVPG) oder ob ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Vorliegend wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, hier besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Obwohl das Vorhaben in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Inheiden der OVAG liegt, werden durch die Änderung keine Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Auch sind durch die Änderung keine Gefährdungen für das Heilquellenschutzgebiet (WSG-ID 440-088 - HQS Oberhess. Heilquellenschutzbezirk) Schutzzone II, zu erwarten.

Im Bereich der Emissionen ist zwar durch das Vorhaben mit vereinzelt, höheren Lärmemissionen in der Nacht zu rechnen, aber die Auswirkungen des geplanten Vorhabens, insbesondere auf den Menschen, können als nicht erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen eingestuft werden.

In Bezug auf die Luft- und Geruchsemissionen sind keine relevanten Emissionen zu erwarten, sodass daher auch nicht davon auszugehen ist, dass das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen auf das FFH-Gebiet haben wird.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestand daher nicht (vgl. Vermerk vom 12.10.2023).

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 30.10.2023 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. Nr. 44/2023 S. 1376)
- Homepage des Regierungspräsidiums Gießen

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragstellerin hat mit Einreichung der Antragsunterlagen einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei der Prognose, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter zu besorgen sind, kann auch das Ergebnis einer UVP-Vorprüfung genutzt werden (OVG Münster 3. 12. 2008 – 8 D 19/07.AK; VG Arnsberg 10. 12. 2009 – 7 K 4058/08).

Da im Rahmen der o.g. Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG für das geplante Vorhaben der Hochwald Foods GmbH keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte dem zusätzlichen Antrag der Firma auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG bezüglich des Verzichts der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen zugestimmt werden. Die Prüfkriterien sind dahingehend kongruent und werden an dieser Stelle nicht mehr im Einzelnen wiederholt.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentliche Änderung auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch liegt bei einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt. Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Ausgangszustandsbericht

Bei dem Milchwerk handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.32.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB gilt ab dem 02.05.2013 für Neuanlagen. Für eine Bestandsanlage, die zu diesem Zeitpunkt schon in Betrieb gewesen

ist oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt vom Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, besteht die Pflicht erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag (§ 4a Abs. 4 S. 6 der 9. BImSchV i.V.m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Bei dem hier zu entscheidenden Antrag handelt es sich um den entsprechend ersten gestellten Änderungsgenehmigungsantrag, sodass im vorliegenden Verfahren ein AZB vorzulegen ist.

Fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert. Diese Arbeitshilfen werden zur Bewertung des AZB herangezogen.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit Mail vom 12.01.2024 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft – durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt IV getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind erfüllt.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin beantragten Änderungen und der dahingehend eingereichten Unterlagen können die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen werden.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen Aussagen zu den erforderlichen Schritten bei Betriebseinstellung getroffen. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Diesbezüglich wurde dazu in Abschnitt IV Nebenbestimmung 1.6 in diesen Bescheid aufgenommen. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt.

Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 - 1.7 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.1

Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 ist § 52 Abs. 2 BImSchG. So ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.2

Die Nebenbestimmung 1.2 erfasst den Wirkungsbereich früherer Genehmigungen/Erlaubnisse, damit der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist und sich in Bezug auf die inhaltliche Verpflichtung keine Zweifel ergeben.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.3

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.3 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen, den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmung 1.3 stellt klar, dass bei Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Nebenbestimmungen gelten. Diese Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.4

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über die Termine des Ausführungs-/ Baubeginns, die Inbetriebnahme der Anlage und etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in Nebenbestimmung der Ziffer 1.4 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.5

Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung Ziffer 1.5 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.6

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.6 dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.7

Die Nebenbestimmung 1.7 dient zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung der ihr übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BImSchG.

Baurecht

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat mit E-Mail vom 13.06.2023 i.V.m. E-Mail vom 14.09.2023 als zuständige Bauaufsichtsbehörde abschließend Stellung genommen.

Gegen das Vorhaben bestehen auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen keine bauordnungsrechtlichen und pauplanungsrechtlichen Bedenken.

Die Stellungnahme wurde mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Gießen abgestimmt.

Brandschutz

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat mit E-Mail vom 11.09.2023 in Verbindung mit der E-Mail vom 17.10.2023 als zuständige Brandschutzbehörde auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Nr. 3, 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) abschließend Stellung genommen.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen der Ziffern 2.1 - 2.4 eingehalten werden.

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.1 - 2.4

Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 3 und 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) können Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken baulicher Anlagen,

die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können,

verpflichtet werden, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung von, mit den Einsatzplänen und den Katastrophenschutzplänen abgestimmten, betrieblichen Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne) sowie Übungen durchzuführen. Dies bedeutet auch Maßnahmen zu veranlassen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)).

Ferner sind Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 der Hessische Bauordnung (HBO) so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Im Einzelfall können an Sonderbauten gemäß § 53 der HBO zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 und 2 der HBO besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Nebenbestimmungen der Ziffer 2 beruhen auf den oben genannten Rechtsgrundlagen.

Arbeitsschutz

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für 25.1 Arbeitsschutz Gießen I, beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 09.10.2023 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der hier zu vertretenden Belange (Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) keine Bedenken.

Auf die Hinweise wird verwiesen.

Regionalplanung

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 31.05.2023 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde am 01.09.2023 erneut bestätigt.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Der Standort des Vorhabens liegt laut RPM 2010 innerhalb eines *Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Bestand*. Gemäß PlanSatz 5.3-1 (Z) dienen diese Gebiete zur Sicherung der für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten, geeigneten Flächen. Dementsprechend sind dort die Errichtung und der Betrieb von der Industrie bzw. dem Gewerbe dienenden Gebäuden und Anlagen grundsätzlich zulässig. Das geplante Vorhaben umfasst eine Anpassung der Betriebsabläufe und Betriebszeiten des bestehenden Milchwerkes, sodass es folglich mit diesen Festlegungen vereinbar ist.

Gemäß PlanSatz 6.2-1 (G) sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen beseitigt bzw. nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert sowie zusätzliche Belastungen verhindert werden.

Die nächstgelegene, im RPM 2010 als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegte, Wohnbebauung der Kernstadt Hungen grenzt im Norden und Westen unmittelbar an das Betriebsgelände an. Durch diesen geringen Abstand ist eine unzulässige Belastung der Wohnbevölkerung, etwa durch Lärm, durchaus als wahrscheinlich zu bezeichnen und dementsprechend nicht kategorisch auszuschließen. Diesbezüglich ist die von der Gesamtanlage ausgehende, derzeitige Belastung der Bevölkerung von der künftigen Belastung nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen zu unterscheiden, sodass sich die Belastungsintensität durchaus ändern kann. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass bei Realisierung des Vorhabens keine zusätzlichen Lärmquellen geschaffen werden. Zudem sollen die Belastungen durch bestehende Lärmquellen bestmöglich reduziert werden. Gemäß den beigefügten schalltechnischen Prognosen hält das Milchwerk im aktuellen Zustand zur Tagzeit die Richtwerte der TA Lärm ein bzw. unterschreitet diese sogar. Durch die Umsetzung der geplanten Minderungsmaßnahmen wird sich die vom Milchwerk ausgehende Lärmbelastung zudem absehbar weiter verringern. Demgegenüber hält das Milchwerk die Richtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit im momentanen Zustand nicht verlässlich ein. Vielmehr werden diese Richtwerte nahezu durchweg ausgeschöpft bzw. teilweise sogar überschritten. Durch die Umsetzung der geplanten Minderungsmaßnahmen verringert sich die vom Milchwerk ausgehende Lärmbelastung nunmehr derart, dass die Richtwerte auch zur Nachtzeit eingehalten bzw. sogar unterschritten werden. Insgesamt wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens, sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit, eine unzulässige Belastung der Wohnbevölkerung auszuschließen ist. Dementsprechend ist das Vorhaben mit den genannten Festlegungen des RPM 2010 in Einklang zu bringen.

Des Weiteren ist auf das das *Vorranggebiet Siedlung Bestand* überlagernde *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* hinzuweisen. Gemäß PlanSatz 6.1.3-1 (G) soll in diesen Gebieten der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten nicht zugelassen werden. Laut Antragsunterlagen führt die Anpassung der Betriebsabläufe und Betriebszeiten des Milchwerks mit Blick auf die von diesem ausgehenden Luftschadstoff- oder Geruchsemissionen zu keinen Veränderungen gegenüber der bestehenden, genehmigten Belastungssituation. Folglich stehen diese Festlegungen einer Realisierung des Vorhabens grundsätzlich nicht entgegen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände gegen dieses Vorhaben.

Bauplanungsrecht /Bauleitplanung

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 29.06.2023 in Verbindung mit dem Schreiben vom 14.09.2023 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Das Betriebsgelände des milchverarbeitenden Betriebes Hochwald Foods GmbH befindet sich am Standort Hungen westlich (Trockenwerk) sowie östlich (Milchwerk) der Niddaer Straße. Die Hochwald Foods GmbH beabsichtigt Änderungen im Bereich des am Standort in Hungen bestehenden Milchwerks durch Änderung der Anlieferung von Rohmilch sowie Verlängerung der Betriebszeiten für die Rohmilchannahme (BE 01), den Versand/Logistik (BE 06) und die Waschhalle (BE 07) auf den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr sowie Lärminderungsmaßnahmen am Milchwerk.

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen (Kap. 5.7) befinden sich die von der Änderung betroffenen Betriebsteile im Bereich des Milchwerks östlich der Niddaer Straße (Rohmilchannahme und Versand).

Nach den ergänzten Angaben in den Antragsunterlagen (Kap. 5.5 - Werksplan) wurde ersichtlich, dass sich der Betriebsteil BE 07 (Lkw-Waschanlage), wie in Kap. 5.7 der Antragsunterlagen beschrieben, tatsächlich westlich der Niddaer Straße befindet.

Das bestehende Betriebsgelände der Hochwald Foods GmbH ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hungen (1991) entsprechend der bestehenden Nutzung als „Gewerbliche Baufläche (Bestand)“ dargestellt.

Für das Betriebsgelände liegen teilweise rechtskräftige Bebauungspläne vor:

Das Betriebsgelände westlich der Niddaer Straße (Trockenwerk, BE 07) wird von den Bebauungsplänen „Am steinernen Kreuz“ (1969) sowie „Vor der Grasser Höhe – 1. Änderung und Erweiterung“ (2008) erfasst; der betreffende Bereich ist in den Bebauungsplänen als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Für den nördlichen Teilbereich des Betriebsgeländes (mit BE 01) östlich der Niddaer Straße existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für den südlichen Teilbereich des Betriebsgeländes östlich der Niddaer Straße (mit BE 06) liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Landwehr – Gewerbefläche Ost“ (1980) vor, der den betreffenden Bereich als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festsetzt.

Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben bzw. (baulichen) Maßnahmen im Bereich des Betriebsgeländes sind somit jeweils die o. g. Bebauungspläne; für den nicht (durch einen Bebauungsplan) überplanten nordöstlichen Teilbereich des Betriebsgeländes erfolgt die Beurteilung von Vorhaben nach § 34

BauGB. Die abschließende baurechtliche Prüfung und Beurteilung von baulichen Maßnahmen obliegt der Unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

Bei den geplanten Änderungen an der Anlage im Bereich des Milchwerkes handelt es sich u. a. um organisatorische bzw. betriebliche Maßnahmen (Verlängerung der Betriebszeiten auf den Nachtzeitraum) sowie Maßnahmen zur Regelung des Werksverkehrs (Änderung der Verkehrsführung auf dem Werksgelände).

Die geplanten Lärminderungsmaßnahmen erfolgen an bestehenden stationären Anlagenteilen des Milchwerks. Durch die geplanten Änderungen zur Lärminderung kann nach den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchungen ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Immissionsorte in der Nachtzeit geleistet werden; die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden danach unterschritten bzw. tlw. erreicht.

Durch die vorgesehenen Änderungen der Betriebsabläufe bzw. die geplanten Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden stationären Anlagenteilen werden planungsrechtliche Belange nicht berührt; sonstige bauliche Maßnahmen (Neuerichtung von Anlagen) auf dem Betriebsgelände sind nicht geplant.

Für die an das Betriebsgelände angrenzende bestehende Wohnbebauung können durch die geplanten Lärminderungsmaßnahmen nach den Schalltechnischen Untersuchungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gewahrt werden. Die abschließende Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange obliegt dem zuständigen Fachdezernat.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bzgl. der geplanten Änderungen der Anlage auf dem Betriebsgelände der Hochwald Foods GmbH in Hungen.

Beteiligung des Magistrats der Stadt Hungen

Der Magistrat der Stadt Hungen hat mit E-Mail vom 11.10.2023 dem Vorhaben klarstellend zugestimmt.

Grundwasserschutz

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 41.1 für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit E-Mail vom 05.06.2023 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 28.08.2023 erneut bestätigt.

Die Maßnahme wird in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Inheiden, der OVAG durchgeführt. Es werden keine Verbotstatbestände der

Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 41.2 für Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 23.05.2023 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 25.08.2023 erneut bestätigt.

Gewässerentwicklung

Gewässer im Sinne des Wassergesetzes sowie deren Gewässerrandstreifen werden nicht berührt.

Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Kommunales Abwasser und Gewässergüte

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 41.3 für kommunales Abwasser und die Gewässergüte beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit E-Mail vom 07.06.2023 Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 25.08.2023 erneut bestätigt.

Hinsichtlich der von der Fachbehörde zu vertretenden Belange ergeben sich auch in der abschließenden fachlichen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben mangels Änderung der Abwassermenge und Abwassereigenschaft.

Anlagenbezogener Gewässerschutz/ Bodenschutz

Die Fachbehörde, Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, hat mit Schreiben vom 13.10.2022 in Verbindung mit dem Schreiben vom 23.11.2023 abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 17.01.2024 erneut bestätigt.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Durch die Ergänzungsunterlagen zeigt sich, dass sowohl die Themen gewerbliches Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von dem eingereichten Antrag nicht betroffen sind.

Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus Sicht der zuständigen Fachbehörde keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmung der Ziffer 3 eingehalten wird. Auf die Hinweise wird ebenfalls verwiesen.

Zu Nebenbestimmung Ziffer 3

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG).

Nach § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altlasten definiert als stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Besteht auf Altstandorten oder Altablagerungen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder der Verdacht einer Gefahr für einzelne oder die Allgemeinheit, handelt es sich hierbei um eine altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass das Betriebsgelände selbst sowie auch unmittelbar angrenzende Flächen als **Altstandort** in der Altflächendatei eingetragen sind.

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (OBB) beim RP und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Aufgrund der ehemaligen Nutzungen des Betriebsgeländes, ist davon auszugehen, dass mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen umgegangen wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen evtl. zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist. Demnach ist der Altstandort als **altlastverdächtige Fläche** i.S.d. § 2 Abs. 6 BBodSchG einzustufen.

Zur Errichtung des Werktores, eines Nebentores und einer Zaunanlage werden auf dem Gelände nur sehr kleinräumig Bodeneingriffe durchgeführt. Mögliche Verunreinigungen können hierbei gemäß § 10 Abs. 5 BBodSchV mit einfachen Mitteln

beseitigt werden. Daher sind aus bodenschutzfachlicher Sicht, unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Ziffer 3, weitere Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Sollten sich nach Genehmigungserteilung weitere Erkenntnisse ergeben, behält sich das Dezernat 41.4 vor, im Rahmen der Überwachungstätigkeit tätig zu werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht

Die Fachbehörde, Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, hat mit Schreiben vom 17.01.2024 abschließend Stellung genommen.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen der Ziffer 4 eingehalten werden. Auf die Hinweise wird verwiesen.

Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für IED-Anlagen der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB gilt ab dem 02.05.2013 für Neuanlagen. Für eine Bestandsanlage, die zu diesem Zeitpunkt schon in Betrieb gewesen ist oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt vom Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, besteht die Pflicht erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag (§ 4a Abs. 4 S. 6 der 9. BImSchV i.V.m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der AZB ist dabei nur für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzen der relevant gefährlichen Stoffe durch die gesamte IE-Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 25 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 4a Abs. 4 S. 4 der 9. BImSchV).

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) muss die für die Bestandsaufnahme der Boden- und Grundwasserverschmutzung als „Referenzzustand“ vor Anlageninbetriebnahme erforderlichen Informationen enthalten (§ 4a Abs. 4 Satz 1 der 9. BImSchV). Der Mindestinhalt ergibt sich dabei unmittelbar aus § 4a Abs. 4 Satz 2

Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV, fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert. Diese Arbeitshilfen werden zur Erstellung und Bewertung des AZB herangezogen.

Relevant gefährliche Stoffe:

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Im anzufertigenden AZB sind die relevant gefährlichen Stoffe anhand einer Auswertung der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter und deren Prüfung analog der Kriterien der LABO-Arbeitshilfe zu identifizieren.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 4.1

Der Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Nebenbestimmungen basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Danach kann eine Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter Auflagenvorbehalt erteilt werden, soweit dadurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen. Materielle Voraussetzung ist insoweit, dass alle wesentlichen Anforderungen in der Genehmigung bereits geregelt worden sind und nur noch deren Detaillierung vorbehalten ist.

Im Zusammenhang mit dem noch zu erstellenden Ausgangszustandsbericht sind die relevant gefährlichen Stoffe i.S.v. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG zu ermitteln und darauf aufbauend der Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers sowie die Anforderungen an deren Überwachung festzulegen.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV verpflichtend.

Der Auflagenvorbehalt dient damit dem Zweck, hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe die entsprechenden Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, in der Genehmigung festsetzen zu können.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG am 15.02.2024 eingeholt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 4.2 - 4.6

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV hat der Betreiber für eine Anlage, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befand oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht ist ein notwendiger Bestandteil der vollständigen Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Im Regelfall ist der Ausgangszustandsbericht daher bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Antragsgegenstand dieses Antrages umfasst ausschließlich Lärminderungsmaßnahmen, Verlängerung der Betriebszeiten sowie die Änderung der Verkehrsführung im Nachtzeitraum. Der vorliegende Antragsgegenstand hat keinen Einfluss auf die in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe, da deren genehmigte Mengen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht verändert werden. Die oben genannte Änderung besitzt daher keine direkte Relevanz für den AZB, abgesehen von dem Umstand, dass dieser Antrag auf Änderungsgenehmigung der erste Genehmigungsantrag seit dem 7. Januar 2014 ist.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV ist der Antrag ohne behördlich abgestimmten AZB nicht vollständig. Jedoch kann die Behörde zulassen, dass insbesondere der Bericht über den Ausgangszustandsbericht nachgereicht werden kann.

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage vor Abschluss des Ausgangszustandsberichtes gefährdet nicht die Beweissicherung hinsichtlich der Anfertigung ebendieses, da in den Teilbereichen die durch die Änderung betroffen sind, kein Umgang mit relevant gefährlichen Stoffen stattfindet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Anlieferungszeiten für Rohmilch geändert, nicht jedoch deren Mengen. Rohmilch selbst ist nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe e) als Lebensmittel von der CLP-Verordnung ausgenommen und kann somit nicht als relevant gefährlicher Stoff eingestuft werden.

Aus fachlicher Sicht gibt es im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls demnach keine Hinderungsgründe für die Inbetriebnahme der o.g. Betriebsbereiche, solange die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes auch weiterhin nicht beein-

trächtig und die Inbetriebnahme die Beweissicherung nicht behindert. Der Funktion des AZB kann vorliegend auch durch die Nachreichung des AZB nachgekommen werden. Die Vorlage des AZB zur Bedingung für eine Inbetriebnahme zu machen, wäre unverhältnismäßig. Diese Maßnahme ist, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Tagbetrieb weiterhin wie bereits genehmigt betrieben werden darf, weder geeignet noch erforderlich zur Beweissicherung der Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers.

Die unter den Nebenbestimmungen 4.2 - 4.6 aufgenommenen Anforderungen stellen sicher, dass das erforderliche Konzept zur Erstellung des AZB und der AZB zeitnah nach der Genehmigungserteilung eingereicht werden und auch etwaig notwendige Ergänzungen jeweils zeitnah erbracht werden. Dies ist erforderlich, um die in diesem Verfahren zu fordernde Feststellung des Ausgangszustandes zu gewährleisten.

Regelmäßig werden nach der Vorlage des Ausgangszustandsberichtes durch das Fachdezernat noch Änderungen an dem Bericht eingefordert. Ohne die Festlegung einer Frist zur Erbringung solcher Ergänzungen könnte die Feststellung des Ausgangszustands theoretisch auf undefinierte Zeiträume verzögert werden. Dies widerspräche dem Ziel der Beweissicherung für einen späteren Ausgleich nach einer Betriebseinstellung.

Rückführungspflicht für IE-Anlagen, Erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) und Fortschreibung des AZB

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 4.7 - 4.17

Die Rückführungspflicht gehört nach § 5 Abs. 4 BImSchG zu den Betreiberpflichten. Die Nebenbestimmungen der Ziffern 4.7 - 4.17 sind für die Umsetzung der Rückführungspflicht erforderlich.

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Die Fachbehörde, Dezernat 42.1 für industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung beim Regierungspräsidium Gießen, hat mit Schreiben vom 26.05.2023 abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 28.08.2023 erneut bestätigt.

Aus Sicht der zu vertretenden fachlichen Belange bestehen keine Bedenken gegen das geschilderte Vorhaben.

Immissionsschutz

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hat mit E-Mail vom 09.06.2023 in Verbindung mit E-Mail vom 13.09.2023 abschließend zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der Belange des Schallimmissionsschutzes auf Plausibilität geprüft. Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen in Augenschein genommen:

1. „Hochwald Foods GmbH Werk Hungen Bestimmung der Beurteilungspegel hervorgerufen durch den gesamten Standort Umsetzung von Geräuschminderungsmaßnahmen am Milchwerk - Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG“ mit der Bericht Nr. M171150/08 aufgestellt durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH Niederlassung Gelsenkirchen am 15. August 2023.
2. „Geräuschimmissionsprognose zum Betrieb der Betriebseinheiten BE 01 (Rohmilchannahme), BE 06 (Logistikbereich/Versand), sowie BE 07 (Lkw-Waschhalle) zur Nachtzeit“ mit der Bericht Nr. M171150/04 aufgestellt durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH Niederlassung Gelsenkirchen am 15. August 2023.

Bei der fachlichen Überprüfung durch das HLNUG konnten keine methodischen Mängel festgestellt werden.

Immissionsschutz I

Seitens des Dezernats 43.1, Immissionsschutz I beim Regierungspräsidium Gießen, erfolgte die abschließende fachliche Stellungnahme mit Schreiben vom 19.09.2023 in Verbindung mit dem Schreiben vom 10.01.2024.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der vorgenommenen Prüfung der zu erwartenden Emissionen der Anlage sowie der daraus resultierenden Immissionen, bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das geplante Verfahren.

Insbesondere hat die Prüfung durch die Fachbehörde ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Maßgeblich für die Anlage ist das BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Die dort aufgeführten Inhalte sind für den Anlagenbetrieb einzuhalten.

Darüber hinaus gilt für die Anlage die BVT-Schlussfolgerung gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über

Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Die nationale Umsetzung erfolgt in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) vom 10. November 2023.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung), da im Anlagenbetrieb die Mengenschwellen gem. Anhang I der 12. BImSchV nicht erreicht oder überschritten werden.

Für die geplante Änderung werden keine relevanten Änderungen von Gerüchen und damit keine Auswirkungen durch Geruchsimmissionen für Dritte zu erwarten sein. Daher bestehen diesbezüglich keinerlei Bedenken für das geplante Vorhaben

Weitere Immissionen durch das geplante Vorhaben sind nicht ersichtlich und es stehen dem Vorhaben somit keine Belange entgegen.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der Anlieferung von Rohmilch sowie die Verlängerung der Betriebszeiten für Rohmilchannahme sowie den Versand auf den Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie Lärminderungsmaßnahmen am Milchwerk. Es erfolgt jedoch keine Kapazitätsveränderung des Anlagenbetriebes.

Die Erweiterung der Betriebszeiten zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) beschränken sich auf folgende Betriebsbereiche:

- BE 01 „Rohmilchannahme“
- BE 06 „Logistikbereich/Versand“
- BE 07 „LKW-Wachhalle“

Gleichzeitig erfolgt eine Änderung der Verkehrsführung zur Anlieferung von Rohmilch im Nachtzeitraum gemäß den Antragsunterlagen.

Für die Rohmilchannahme wird eine neue Anschlussmöglichkeit (Spur 4) als Teil der BE 01 errichtet. Die Spur 4 ist die einzige Annahmespur, welche im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) genutzt werden darf.

Anlagenbetrieb - Rohmilchanlieferung in der Nachtzeit [22:00 – 06:00 Uhr]

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 5.1 - 5.8

Durch die Nebenbestimmungen wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind Grundlage für Lärmemissionsquellen im schalltechnischen Gutachten und sind als solche gem. den Unterlagen

und Gutachten einzuhalten. So dienen u.a. die Nebenbestimmungen über die Einhaltung der hier vorgegebenen Fahrwege der Begrenzung der Emissionswerte als Grundlage im schalltechnischen Gutachten. Abweichungen von diesen Nebenbestimmungen durch z. B. höheres oder abweichendes Fahrtaufkommen würde zu höheren Schalleistungspegeln führen und damit zu weiteren Belastungen der Immissionsorte in den Wohngebieten führen. Ein veränderter Anlagenbetrieb, wie etwa der Betrieb der Waschhalle mit geöffneten Toren, führt ebenfalls zu erhöhten schalltechnischen Emissionen, welche im Rahmen der Vorsorge zu begrenzen sind. Auch diese Begrenzung geht als Voraussetzung in das schalltechnische Gutachten mit ein.

Die Dokumentation der organisatorischen Maßnahme dient der Dokumentations- und Auskunftspflicht der Antragstellerin gem. § 52 BImSchG zur Wahrung und Umsetzung dieser Nebenbestimmung. Der dokumentarische Nachweis ist hier ein geeignetes Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

Das Aufstellen der Beschilderung dient als organisatorische Maßnahme zur Einhaltung der Nebenbestimmung für die nächtlich geänderte Zufahrt.

Anlagenbetrieb - Versand & Logistik in der Nachtzeit [22:00 – 06:00 Uhr]

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 5.9 - 5.14

Durch die Nebenbestimmungen wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind Grundlage für Lärmemissionsquellen im schalltechnischen Gutachten und sind als solche gem. den Unterlagen und Gutachten einzuhalten. So dienen u.a. die Nebenbestimmungen über die Einhaltung der Anzahl der maximalen Fahrbewegungen sowie die Einhaltung der hier vorgegebenen Fahrwege zur Begrenzung der Emissionswerte als Grundlage im schalltechnischen Gutachten. Abweichungen von diesen Nebenbestimmungen durch z. B. höheres oder abweichendes Fahrtaufkommen würde zu höheren Schalleistungspegeln führen und damit zu weiteren Belastungen der Immissionsorte in den Wohngebieten führen. Ein veränderter Anlagenbetrieb, wie etwa der Betrieb von durch Verbrennungsmotoren angetriebenen, anstatt der angeordneten elektrisch betriebenen Kühlaggregate, würde zu erhöhten schalltechnischen Emissionen führen, welche im Rahmen der Vorsorge zu begrenzen sind. Auch diese Begrenzung geht als Voraussetzung in das schalltechnische Gutachten mit ein.

Die Dokumentation der organisatorischen Maßnahme dient der Dokumentations- und Auskunftspflicht der Antragstellerin gem. § 52 BImSchG zur Wahrung und Umsetzung dieser Nebenbestimmung. Der dokumentarische Nachweis ist hier ein geeignetes Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

Schallimmissionen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zu Nebenbestimmung Ziff. 5.15

Die Festsetzungen in der Nebenbestimmung Ziffer 5.15 ergeben sich aus den Regelungen der TA Lärm.

Alle Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen oder hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nutzung beurteilt.

Gemengelagebildung

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist (vgl. Nr. 6.7 der TA Lärm). Voraussetzung ist die Einhaltung des Stands der Lärminderungstechnik.

Bei einigen der vorliegend geprüften Immissionsorten (IO) waren diese Voraussetzungen erfüllt. Die Überprüfung der bisherigen Einstufung der zu betrachtenden Immissionsorte kam zu dem Ergebnis, dass auch zum jetzigen Zeitpunkt, ohne dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte vorläge, die Voraussetzungen zur Gemengelagebildung vorliegen.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden von der Fachbehörde am 12.10.2023 vor Ort in Augenschein genommen.

zu IO 1 und IO 5:

Der Bereich entlang der Mohastrasse, inkl. der Immissionsorte Horlofftalstraße 19 und Mohastrasse 2a, wird, da es keinen gültigen Bebauungsplan gibt, anhand des Flächennutzungsplans (FNP) als ein Mischgebiet eingestuft. Diese Einstufung entspricht auch den tatsächlich vorherrschenden Verhältnissen. Von zwei Seiten (südlich wie westlich) wird dieser Immissionsort von Gewerbegebieten, welche zum Werksgelände der Fa. Hochwald gehören, eingekesselt, während sich rückseitig Wohnhäuser anschließen. Die Wohnbebauung weiter nördlich ist gem. FNP als allgemeines Wohngebiet zu sehen, während die weitere Wohnbebauung (in 1. und 2. Reihe) entlang der Mohastrasse weiter Mischgebiet ist.

Die Werkseinfahrt der Fa. Hochwald Foods GmbH liegt gegenüber den Wohnhäusern, so dass der Werksverkehr über die Niddaer Str. in die Mohastrasse einbiegt und dann auf das Werksgelände fährt. Im weiteren Straßenverlauf der Mohastrasse liegt auf der anderen Straßenseite der Produktionsbereich der Molkerei (Milchwerk). Hier finden vereinzelt auch Anlieferungen und Abladeprozesse statt. Darüber hinaus befinden sich in diesem Bereich mehrere notwendige Anlagenteile des

Milchwerks, welche teilweise als bereits eingehauste, gedämmte Schallelemente auf die umliegende Nachbarschaft einwirken. Auf der anderen Straßenseite (Nid-daer Str.) Richtung Westen liegt der Produktionsbereich des Trockenwerks. Weiter östlich vom Werksgelände erstreckt sich das weitere Gewerbegebiet. Das Gewerbegebiet erstreckt sich dann östlich der Wiesenstraße auch weiter nordöstlich der Mohastraße. Somit ist dieser Bereich von mehreren Seiten von Gewerbe und der Anlage der Fa. Hochwald umzingelt. Die Produktionen der Molkerei sind bereits seit vielen Jahrzehnten in diesem Bereich ansässig.

Im Bebauungsplan „Landwehr – Gewerbegebiet Ost“ von 1980 ist zu erkennen, dass die Mohastraße 2a noch nicht existierte. Auf der anderen Seite existierte aber die Molkerei mit ihrer Produktion an der Mohastraße zu diesem Zeitpunkt bereits. Durch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Molkereibetrieb sind die hier von ausgehenden Geräuscheinwirkungen auf die direkte Nachbarschaft als ortsüblich anzusehen.

Um an dem historischen Industrie- & Gewerbebestandort auch in Zukunft eine sinnvolle gewerbliche Nutzung ausführen zu können, ist es nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich, die Immissionsrichtwerte zur Beurteilung der zulässigen Geräuschemissionen im Bereich der bestehenden Wohnbebauung entsprechend einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm zu erhöhen. In diesem konkreten, vorliegenden Einzelfall ist eine Anhebung der Immissionsrichtwerte nach vorgenommener Abwägung geeignet, um einerseits die sinnvolle Nutzung des Industrie-/Gewerbebestandes auch in Zukunft zu ermöglichen und andererseits die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung innerhalb der Wohngebiete in dem beschriebenen Fall weiterhin zu wahren.

Auf Grund der besonderen Lage, hier die mehrseitige Belastung durch Gewerbegebiete sowie dem jahrzehntelangen Charakter der vorhandenen Geräuschbelastung der Produktionsanlagen, dem eher typischen Industriegebiets- und nicht nur reines Gewerbegebietscharakters des Werksgeländes, liegt ein atypischer Fall vor, der im Rahmen der Gemengelage besonders gewürdigt werden muss. Hierzu ist eine Anhebung der Immissionsrichtwerte der Nr. 5.1 der TA Lärm am Tag um +2 dB(A) eine verhältnismäßige Anpassung. Die Höhe der festgesetzten Zwischenwerte für die 1. Reihe des Mischgebietes ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Nr. 6.7 der TA Lärm zudem angemessen, um ein geordnetes Nebeneinander der gegensätzlichen Nutzungen weiterhin zu ermöglichen. Die 2. Reihe der Wohnbebauung wird hier als Mischgebiet gesehen, welches in Abstufung zwischen dem Gewerbegebiet für das Werksgelände der Fa. Hochwald, der Gemengelage in der 1. Reihe entlang der Mohastraße und der weiteren, rückwärtigen Wohnbebauung als allg. Wohngebiet (geeignet und vor allem) angemessen ist.

zu IO 2, IO 9 & IO 10:

Der Bereich nördlich der Mozartstraße mit den Immissionsorten Niddaer St. 61, Steinstraße 17 und 20 liegt gem. Bebauungsplan „Am Müllersweg“ in einem allgemeinen Wohngebiet. Jedoch liegt an den Immissionsorten entlang der Mozartstraße auf der anderen Straßenseite Richtung Süden direkt angrenzend das Gewerbegebiet, welches nur durch die schmale Mozartstraße abgegrenzt ist. Sowohl die Molkerei als Gewerbegebiet als auch die Wohnbebauung entlang der Mozartstraße sind im Bebauungsplan „Am Müllersweg“ von 1964 vorhanden. Eine direkte Schalleinwirkung auf die Wohngebäude durch das vorhandene Gewerbe, hier das Werksgelände der Hochwald Foods GmbH, in der ersten Reihe des Wohngebiets entlang der Mozartstraße ist hier unvermeidbar. Daher ist dies für die Immissionsbetrachtung im Rahmen der Gemengelage (allgemeines Wohngebiet angrenzend an ein Gewerbegebiet) besonders zu würdigen.

Um an dem historischen Industrie- & Gewerbestandort auch in Zukunft eine sinnvolle gewerbliche Nutzung ausführen zu können, ist es nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich, die Immissionsrichtwerte zur Beurteilung der zulässigen Geräuschemissionen im Bereich der bestehenden Wohnbebauung entsprechend einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm zu erhöhen. Die direkte Angrenzung von allgemeinen Wohngebiet an ein Gewerbegebiet lässt eine Abstufung mittels Mischgebiet vermissen. Darüber hinaus wirken insbesondere an der Niddaer Str. 61 auch die Geräusche der vielbefahrenen Ortsdurchfahrt „Niddaer Str.“ ein. Durch den bereits seit Jahrzehnten bestehende Molkereibetrieb sind die hiervon ausgehenden Geräuscheinwirkungen auf die direkte Nachbarschaft als ortsüblich anzusehen.

In diesem konkreten, vorliegenden Einzelfall ist eine Anhebung der Immissionsrichtwerte nach vorgenommener Abwägung geeignet, um einerseits die sinnvolle Nutzung des Industrie-/Gewerbestandortes auch in Zukunft zu ermöglichen und andererseits die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung innerhalb der Wohngebiete in dem beschriebenen Fall weiterhin zu wahren.

Auch die Nähe der Immissionsorte zum Milchwerk auf der anderen Straßenseite (Niddaer Str.) Richtung Osten insbesondere für die Niddaer Str. 61 ist nicht zu verkennen.

Die Höhe der festgesetzten Zwischenwerte für die 1. Reihe des allgemeinen Wohngebietes auf 57 dB(A) am Tag und auf 43 dB(A) in der Nacht ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Nr. 6.7 TA Lärm zudem angemessen, um ein geordnetes Nebeneinander der gegensätzlichen Nutzungen weiterhin zu ermöglichen.

zu IO 3, IO 4 & IO 8:

Der Bereich für die 1. Reihe des allgemeinen Wohngebietes westlich des Werksgeländes inkl. Beethovenstraße 33 und Haydnstraße 20 und 22, liegt nach dem Bebauungsplan „Am steinernen Kreuz“ in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Immissionsorte von der östlichen Seite direkt angrenzend an ein Gewerbegebiet. Hier sogar als direkte Grundstücksnachbarn zum Werksgelände der Fa. Hochwald. Der Abstand zwischen den Wohnhäusern und den westlichen Hallen der Fa. Hochwald beträgt dabei teilweise keine 20 m.

Eine direkte Schalleinwirkung auf die Gebäude durch das vorhandene Gewerbe, hier das Werksgelände der Hochwald Foods GmbH, in der ersten Reihe ist unvermeidbar. Insbesondere auch die Mehrgeschossigkeit der Gebäude lässt eine direkte Schallimmission durch angrenzendes Gewerbe in den oberen Geschossen nicht verhindern. Als die Gebäude der Immissionsorte erstmals im Bebauungsplan „Am steinernen Kreuz“ von 1969 geplant wurden, bestand das angrenzende Gewerbegebiet bereits mit der Molkerei. Einzig sind neuere Hallen des Betriebes näher an die Bebauung gerückt – zuletzt 2010 mit der nördlichen Halle, welche für die Vorkläranlage errichtet wurde.

Die Entwicklung der Bebauung von Wohn- und Gewerbegebiet ist für die Immissionsbetrachtung für dieses Gebiet im Rahmen der Gemengelage (allgemeines Wohngebiet angrenzend an ein Gewerbegebiet) besonders zu würdigen. Um an dem historischen Industrie- & Gewerbestandort auch in Zukunft eine sinnvolle gewerbliche Nutzung ausführen zu können, ist es nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich, die Immissionsrichtwerte zur Beurteilung der zulässigen Geräuschimmissionen im Bereich der bestehenden Wohnbebauung entsprechend einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm zu erhöhen. Das direkte Angrenzen von allgemeinem Wohngebiet an ein Gewerbegebiet lässt eine Abstufung mittels Mischgebiet vermissen. Durch den bereits seit Jahrzehnten bestehende Molkereibetrieb sind die hiervon ausgehenden Geräuscheinwirkungen auf die direkte Nachbarschaft als ortsüblich anzusehen.

Die vorgenommene Anhebung der Immissionsrichtwerte ist geeignet, um einerseits die sinnvolle Nutzung des Industriestandortes auch in Zukunft zu ermöglichen und andererseits die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung innerhalb der Wohngebiete weiterhin zu wahren. Die Anhebung auf die Zwischenwerte für die 1. Reihe des allgemeinen Wohngebietes westlich des Werksgeländes inkl. Beethovenstraße 33 und Haydnstraße 20 und 22 auf die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes auf 60 dB(A) am Tag und auf 45 dB(A) in der Nacht ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Nr. 6.7 TA Lärm zudem angemessen, um ein geordnetes Nebeneinander der gegensätzlichen Nutzungen weiterhin zu ermöglichen.

Im Ergebnis war, insbesondere aufgrund der besonderen Lage des Werksgeländes, an den IOs 1- 5 und 8 - 10 jeweils eine Gemengelage im oben beschriebenen Umfang zu bilden. Die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Wohnbebauungen ist weiterhin gewährleistet.

Für die Beurteilung des Vorhabens wurden daher die unter Nebenbestimmung Ziff. 5.15 genannten Immissionsrichtwerte zu Grunde gelegt.

Die Emissionen und die schalltechnischen Auswirkungen werden in den schalltechnischen Gutachten (Nr. M171150/08 und Nr. M171150/04) vom 15. August 2023 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH plausibel und nachvollziehbar untersucht und dargestellt. So kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte – selbst ohne die vorgenommene Bildung einer Gemengelage - bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage nicht überschritten werden.

Die in den schalltechnischen Berichten (Nr. M171150/08 und Nr. M171150/04) genannten schalltechnischen Bedingungen und Schallschutzmaßnahmen (vorhandene Schalldämpfer usw.), die eingerechneten Schalldämmmaßen sowie die Schalleistungen von Anlagen, bilden die Grundlage für die Lärmprognose und sind daher wie geschildert zu realisieren.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden damit erfüllt.

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 5.16 – 5.18

Die Nebenbestimmungen der Ziffern 5.16 bis 5.18 beruhen auf den Regelungen der §§ 26 und 28 BImSchG.

Aufgrund der Geräuscheinwirkungen der Anlage auf die Wohnnachbarschaft ist eine Lärmimmissionsmessung an den genannten Immissionsorten spätestens 3 Monate nach der Umsetzung der Änderungsmaßnahmen an der Anlage und dem Anlagenbetrieb durchzuführen.

Wie § 26 BImSchG enthält auch § 28 BImSchG ein Ermessen der zuständigen Behörde. Unter gewissen Umständen, kann daher auf Antrag auf die alle drei Jahre wiederkehrende Immissionsmessung bzgl. Lärm verzichtet werden.

Schallimmissionen – Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zu Nebenbestimmung Ziff. 5.19

Durch die Nebenbestimmung wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Dieser Vorsorgegrundsatz spiegelt sich auch in Nr. 3.1 b) der TA Lärm wieder, wonach Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen sind.

Daher sind insbesondere die in den schalltechnischen Gutachten beschriebenen Emissionsansätze für den Betrieb der Anlage mindestens einzuhalten. Diese sind erforderlich, um die zulässigen Geräuschimmissionen einhalten zu können.

Lärminderungsmaßnahmen

Folgende Lärminderungsmaßnahmen werden gemäß Antragsunterlagen (Kapitel 6, Tabelle 5) am Milchwerk durchgeführt:

Quellen-Nr.	Geräuschquelle/ Aggregat/ Bezeichnung	Geräuschminderungs- maßnahme (GMM)	LWA aktuell	LWA mit GMM
06	Verwaltungsgebäude, Abluftöffnung auf Dach	Außerbetriebsetzung	87 dB(A)	Entfällt
08 & 09	Kälteversorgung, Verdunstungskühlanlage VKA W18	Einbau von Kulissenschalldämpfern auf der Zu- und Abluftseite	94 dB(A)	83 dB(A)
08 & 09	Kälteversorgung, Verdunstungskühlanlage VKA W19	Einbau von Kulissenschalldämpfern auf der Zu- und Abluftseite	90 dB(A)	84 dB(A)
08 & 09	Kälteversorgung, Verdunstungskühlanlage VKA W20	Einbau von Kulissenschalldämpfern auf der Zu- und Abluftseite sowie Austausch des defekten Antriebmotors	94 dB(A)	84 dB(A)
12	Produktion 3, RLT Anlage Nordseite	Schalldämmende Ummantelung des Gehäuses an der Nordseite	81 dB(A)	78 dB(A)
13	Müllraum, Dach, Luftfilteranlage	Austausch durch neues Aggregat	83 dB(A)	67 dB(A)

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 5.20 - 5.21

Die beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen dienen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und sind entsprechend umzusetzen. Die Mitteilung der Umsetzung dient hierbei der Auskunftspflicht und Nachweispflicht der Antragstellerin.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 5.22

Die Schalldämpfer dienen der Lärminderung und sind gem. dem Stand der Technik ausgelegt. Dies spiegelt sich auch in den Emissionsansätzen der schalltechnischen Gutachten wieder. Da sich die schalltechnische Wirkung von Schalldämpfern über einen längeren Zeitraum reduzieren kann, sind diese entsprechend zu prüfen und bei einer reduzierten Wirkung wieder gem. dem Stand der Technik in Stand zu setzen. Dies soll der Sicherstellung der Emissionsansätze dienen, die schalltechnischen Auswirkungen reduzieren und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 5.23

Durch die Nebenbestimmungen wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Dieser Vorsorgegrundsatz spiegelt sich auch in Nr. 3.1 b) der TA Lärm wieder, wonach Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, zu treffen sind.

Durch das Geschlossen halten der Fenster, Türen und Tore wird vorsorglich die Belastung durch Schall aus dem Anlagenbetrieb in den Nachtzeiträumen reduziert. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Vorsorge und dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 5.24

Durch die Nebenbestimmungen wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Durch die Begrenzung der Nutzung der Presscontainer, entsprechend der Beschreibung in den Antragsunterlagen, wird vorsorglich die Emission, hier insbesondere Lärm, auf die Tagzeit i.S.d. Nr. 6.4 der TA Lärm, außerhalb der Ruhezeiten i.S.d. Nr. 6.5 der TA Lärm, begrenzt und somit auch deren Auswirkungen auf eine möglichst kurze Einwirkzeit begrenzt.

Landwirtschaft

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 51.1 für Landwirtschaft und Marktstruktur beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 25.05.2023 Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 04.09.2023 erneut bestätigt.

Bezüglich der vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Die Änderungen an der Anlage werden auf dem derzeitigen Betriebsgelände der Hochwald Foods GmbH in Hungen am Milchwerk vorgenommen.

Es ist keine Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges Landwirtschaft zu erkennen.

Qualitätssicherung

Die Fachbehörde, Dezernat 51.3 für Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse beim Regierungspräsidium Gießen, hat mit E-Mail vom 31.05.2023 abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 08.09.2023 erneut bestätigt.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Auf die Hinweise wird verwiesen.

Naturschutz und Forsten

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 14.06.2023 (ONB) und dem Schreiben vom 15.06.2023 (OFB) zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 26.09.2023 (ONB) und vom 04.09.2023 (OFB) erneut bestätigt.

Naturschutz

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsge-
nehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich

Forsten und Landwirtschaft

Durch das Änderungsvorhaben wird kein zusätzlicher Flächenverbrauch erforderlich. Im „Ergebnis der UVP-Vorprüfung“ (Kap. 20) kommt der Vorhabenträger zu der generellen Schlussfolgerung, dass auch keine Änderungen bei den schädlichen Umwelteinflüssen durch betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten sind.

Es bestehen daher aus forstlicher Sicht gegen die Planung keine Bedenken

Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat mit E-Mail vom 14.09.2023 abschließend Stellung genommen.

Gegen das Vorhaben bestehen, nach den hier zu vertretenden Belangen keine Bedenken.

Für alle Räume und Einrichtungen sowie die hygienische Behandlung von Lebensmitteln gelten die Rechtsvorschriften der Verordnung (EG) 178/2002, Verordnung (EG) 852/2004 und 853/2004, insbesondere hier Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I und II sowie die Rechtsvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts in den derzeit gültigen Fassungen.

Diese allgemeinen Anforderungen sind bereits im Bescheid der EU-Zulassung des Dezernats 54, RP Gießen, enthalten und müssen somit nicht in die Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 54 für Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit E-Mail vom 25.08.2023 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Nach Prüfung der mit dem Änderungsantrag eingereichten, ergänzten Unterlagen bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange keine Einwände gegen das Bauvorhaben, sofern die aktuell gültigen lebensmittelhygienerechtlichen Grundlagen, insbesondere Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, eingehalten werden.

Eine Aufnahme in die Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, da diese allgemeinen Anforderungen bereits im Feststellungsbescheid meines Dezernats zur EU-Zulassung als Milchbehandlungs- und –verarbeitungsbetrieb vom 15.03.2016 enthalten sind.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), auf die in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), auf die in dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), die in der Hessischen Bauordnung (HBO), die in der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, die in der Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), auf die in DIN-Vorschriften, in VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Begründung der Kostengrundentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

VIII. Hinweise

1. Arbeitsschutz

- 1.1. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV), § 3 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), dem Chemikaliengesetz (ChemG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vor Beginn des Betriebes bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind neue Arbeitsmittel / Anlagen zu berücksichtigen.
- 1.2. Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- 1.3. Gesetzliche Vorgaben der BetrSichV, BioStoffV sowie der GefStoffV sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Technischen Regeln zu berücksichtigen. Abweichungen von Technischen Regeln sind nur möglich, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten mit anderen gleichwertigen Maßnahmen erreicht wird.
- 1.4. Nach § 8 ArbSchG muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

- 1.5. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat gemäß § 8 ArbSchG dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. Die DGUV Information 215-830 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
- 1.6. In Arbeitsbereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, dürfen nur Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Amtsblatt der Europäischen Union (ABI). L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:
- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
 - in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
 - in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 (Anhang 1 Nr. 1.8 GefStoffV).

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutz-relevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosions-schutzrelevanten Gebäudeteile. (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV)

1.7. Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang Nr. 2.1 ArbStättV müssen:

- a) Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.
- b) Arbeitsplätze und Verkehrswege, die an Gefahrenbereiche grenzen, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte in die Gefahrenbereiche gelangen.
- c) Die Arbeitsplätze und Verkehrswege nach den Absätzen 1 und 2 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereiche gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A2.1) zu berücksichtigen.

2. Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten

- 2.1. Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Gießen und bei der Stadt Hungen einzuholen.
- 2.2. Das Grundstück befindet sich in der festgesetzten Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserwerkes Inheiden.

3. Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht

- 3.1. Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.
- 3.2. Liegt bei Einstellung des Betriebes im Vergleich zum festgelegten Ausgangszustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS vor, besteht die Rückführungspflicht des Betreibers gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.
- 3.3. Bei der Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.
- 3.4. Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundigen Gutachters, wie zum Beispiel nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige oder mit vergleichbaren adäquatem Leistungsbild durchgeführt werden.
- 3.5. Die zuständige Behörde kann auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Abs. 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern und die Maßnahmen zur Rückführungspflicht anordnen.

4. Immissionsschutz

Allgemein

- 4.1. Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
- 4.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 4.3. Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

- 4.4. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- 4.5. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- 4.6. Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

5. Qualitätssicherung

- 5.1. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Umbauten die die Futtermittelproduktion betreffen, die geltenden futtermittelrechtlichen Regularien einzuhalten sind.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die mit vorangestellter Genehmigung vom 19.02.2024 unter dem Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1480/1-2016/17 genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie“.